

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: II G 14

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten

Bearbeiter/in:  
**Hr. Bogenschneider**  
Zimmer: 149

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg  
Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13-84 98**  
Zentrale (030) 90 13-0  
Intern 913  
Fax Durchwahl (030) **90 13-76 13**

nachrichtlich

die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen  
Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

**matthias.bogenschneider**  
**@senwtf.berlin.de**

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit  
elektronischer Signatur)

[www.berlin.de/wirtschaftssenat](http://www.berlin.de/wirtschaftssenat)

Datum **18. April 2016**

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 1/2016

**Öffentliches Auftragswesen**  
**hier: Vergaberechtsmodernisierung**

**Vergaberechtsmodernisierungsgesetz**

Mit Artikel 1 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) wird Teil 4 – Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen – des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) maßgeblich geändert und neu gefasst. Das GWB (neue Fassung) ist am 18.04.2016 in Kraft getreten. Das VergRModG ist im Vergabeservice hinterlegt:

[http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rechtsquellen/vergmodg\\_17-02-2016\\_endg.pdf](http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rechtsquellen/vergmodg_17-02-2016_endg.pdf).

Der überarbeitete Teil 4 des GWB umfasst künftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag



Verkehrsverbindungen  
U-Bahn Rathaus Schöneberg  
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz  
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut	Kontonummer/IBAN	Bankleitzahl/BIC
Postbank Berlin	58 100 IBAN: DE 4710010010000058100	100 100 10 BIC: PBNKDEFF
Landesbank Berlin	0 990 007 600 IBAN: DE 25100500000990007600	100 500 00 BIC: BELADEBEXX
Bundesbank Filiale Berlin	100 01520 IBAN: DE 5310000000010001520	100 000 00 BIC: MARKDEF1100

bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erstmals im Gesetz vorgezeichnet.

### **Vergaberechtsmodernisierungsverordnung**

Gleichzeitig mit dem VergModG ist die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergModV vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624)) am 18.04.2016 in Kraft getreten. Die Verordnung ist im Vergabeservice hinterlegt:

[http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rechtsquellen/vergmodv\\_14-04-2016\\_endg.pdf](http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rechtsquellen/vergmodv_14-04-2016_endg.pdf).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verordnungen:

- **Vergabeverordnung (VgV)**, in der die bisherigen Regelungen des 2. Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A EG) sowie die bisherige Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) neben den schon bisher in der Vergabeverordnung geregelten Bereichen aufgehen. Für die Vergabe von Bauleistungen gelten der Abschnitt 1 und der Abschnitt 2 – Unterabschnitt 2 der VgV unmittelbar. Die weitergehenden Regelungen sind in der neugefassten VOB/A – EU enthalten. Die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 [VOB/A](#) (VOB/A – EU) wird durch eine Verweisung in der VgV verbindlich vorgeschrieben.

Die Änderungen durch die VOB/A – EU wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zusammen mit den Änderungen der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau) mit einem gesonderten Rundschreiben mitteilen.

- **Sektorenverordnung (SektVO)**, die für Vergaben von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorenauftraggeber Regelungen trifft. Entsprechend der bisherigen Systematik umfasst diese Rechtsverordnung neben den Regeln über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch die Regeln über die Vergabe von Bauleistungen durch Sektorenauftraggeber zum Zwecke der Sektorentätigkeit.
- **Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)**, die als neue Rechtsverordnung erstmals umfassende Bestimmungen für Bau- und Dienstleistungskonzessionen enthält.
- **Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)**, mit der erstmals eine Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen eingeführt wird.
- Folgeänderungen in der **Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)** sowie in anderen Rechtstexten und Bestimmungen zum Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### **Maßgebliche inhaltliche Änderungen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

- Erweiterung der Ausnahmetatbestände  
Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts werden erweitert, insbesondere hinsichtlich der Leistungen von Rechtsanwälten und Forschungs- und Entwicklungsleistungen (§ 116 GWB nF).
- Wahlfreiheit offenes und nicht offenes Verfahren  
Auftraggeber können zwischen offenem und nicht offenem Verfahren, das einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb erfordert, wählen (§ 119 Abs. 2 GWB nF, § 14 VgV nF). Die übrigen Verfahrensarten sind weiterhin nur zulässig, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

- Innovationspartnerschaft  
Als neues Vergabeverfahren wird die Innovationspartnerschaft eingeführt. Dieses neue Verfahren soll für innovative Beschaffungen zur Anwendung kommen (§119 Abs. 7 GWB nF, § 19 VgV nF).
- Rahmenvereinbarungen  
In § 103 Abs. 5 GWB nF werden Rahmenvereinbarungen erstmals definiert. Damit können Rahmenvereinbarungen nunmehr für alle Arten von Leistungen – insbesondere auch für freiberufliche und für Bauleistungen – für eine Laufzeit von maximal vier Jahren (vgl. § 21 Abs. 6 VgV nF) geschlossen werden.
- Fristen für offenes, nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb und bei Dringlichkeit  
Die Bekanntmachungs- und Angebotsfristen wurden verändert:

Verfahrensart	Mindestfristen	Verkürzung bei Dringlichkeit
Offenes Verfahren (§ 15 VgV nF)	Angebotsfrist: 35 Tage 30 Tage (eVergabe)	15 Tage
Nicht offenes Verfahren (§ 16 VgV nF)	Teilnahmefrist: 30 Tage	15 Tage
	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV nF)	Teilnahmefrist: 30 Tage	15 Tage
	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV nF)	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 VgV nF die Verpflichtung zur angemessenen Fristsetzung für Teilnahmeanträge sowie Angebotsfristen – über die o.a. Mindestfristen hinaus – zu beachten ist.

Bei Veröffentlichung einer Vorinformation (§ 38 VgV nF) ist es im offenen und nicht offenen Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren möglich, die Angebotsfrist auf 15 bzw. 10 Tage zu verkürzen.

- Zuschlag auf das Erstangebot im Verhandlungsverfahren  
Im Verhandlungsverfahren wird klargestellt, dass der Zuschlag auf ein Erstangebot ohne Verhandlungen nur in dem Fall erteilt werden darf, wenn sich der Auftraggeber dies ausdrücklich vorbehalten hat (§ 17 Abs. 11 VgV nF).
- Nachfordern von Unterlagen  
Die Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf „Unterlagen“ erweitert. Für die Vervollständigung von Angeboten können fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen – d.h. Unterlagen, die die Eignungsprüfung betreffen – nachgereicht, vervollständigt oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen sogar korrigiert werden. Leistungsbezogene Unterlagen, die Auswirkungen auf das Angebot oder den Preis haben, sind nach pflichtgemäßen Ermessen nur dann nachforderbar, wenn sie nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Zuschlagskriterien eingehen. Ferner wird geregelt, dass der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen festlegen kann, dass er keine Unterlagen nachfordern wird (§ 56 VgV nF).
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen  
Abschnitt 6 der VgV nF umfasst „Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen“, die ergänzend zu den übrigen Regelungen der VgV gelten. Gleichberechtigt werden in § 74 VgV nF das Verhandlungsverfahren und der Wettbewerbliche Dialog als Regelverfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, festgelegt. § 78 ff. VgV nF regelt die Durchführung von Planungswettbewerben für Architekten und Ingenieure; vor Durchführung eines Vergabeverfahrens ist die Möglichkeit eines Planungswettbewerbs zu prüfen und die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- Soziale und andere besondere Dienstleistungen  
Die bisherige Differenzierung in so genannte vor- und nachrangige Dienstleistungen wird aufgehoben (siehe Anhang I B der VOL/A bzw. VOF). An Stelle dessen werden Ausnahmeregelungen für soziale und andere besondere Dienstleistungen eingeführt (§ 130 GWB nF, §§ 64 ff. VgV nF). Sie unterliegen einem höheren Schwellenwert von 750.000 Euro und es gilt grundsätzlich Wahlfreiheit für die Art des Vergabeverfahrens. Darunter fallen insbesondere Gesundheits- und Sozialdienste, aber auch die öffentliche Essensversorgung.
- Statistikpflichten  
Die Statistikpflichten werden sich zukünftig in Art und Umfang ändern. Die praktische Umsetzung der VergStatVO wird durch gesondertes Rundschreiben bekannt gegeben.

Eine Reihe von Änderungen beruht auf der Umsetzung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in die EU-Vergaberichtlinien und damit ins deutsche Vergaberecht:

- Zuschlagskriterium „Personal“  
Bei der Vergabe von Aufträgen für geistig-schöpferische Dienstleistungen darf die Qualität des mit der Ausführung des konkreten Auftrags betrauten Personals als Wertungskriterium festgelegt werden (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV nF).
- Inhouse-Vergaben  
§ 108 GWB nF regelt erstmals die vertikale und die horizontale Verwaltungszusammenarbeit, wobei zwischen einer Inhouse-Vergabe einzelner Institutionen und einer gemeinsamen „Inhouse-Vergabe“ differenziert wird.

- Eignungsleihe  
Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Eignung dürfen sich Bieter auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens berufen (§ 47 VgV nF).
- Auftragsänderungen und Kündigung  
Nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH war eine wesentliche Vertragsänderung innerhalb der Vertragslaufzeit als vergaberechtswidrige Neuvergabe zu werten und konnte dementsprechend von Mitbewerbern angegriffen werden. § 132 GWB nF beschreibt nun die Kriterien für eine mögliche Vertragsänderung. Der Auftraggeber kann sich die Möglichkeit der Vertragsanpassung entweder im ursprünglichen Vertrag vorbehalten oder es liegen Umstände vor, die eine Vertragsanpassung nötig machen. Diese darf den Auftragswert aber nicht um mehr als 50 % übersteigen. Außerdem ist die (bisher umstrittene) Möglichkeit der Vertragskündigung vorgesehen, wenn der Vertrag unter vergaberechtswidrigen Umständen zustande gekommen ist (vgl. § 133 GWB nF).
- Selbstreinigung  
Unternehmen sollen die eigene Zuverlässigkeit wiederherstellen können. Für die bislang nur von der nationalen Rechtsprechung vorgesehene Möglichkeit wird somit ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Von der Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen können sich unter bestimmten Umständen nun „selbstreinigen“, um an Vergabeverfahren wieder teilnehmen zu können. Dazu gehört eine aktive Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Sachverhaltsaufklärung, eine vollständige Schadenswiedergutmachung und die Planung umfangreicher Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen (§ 125 GWB nF).

### **eVergabe**

§ 97 Abs. 5 GWB nF i.V.m. § 9 VgV nF sieht nunmehr vor, dass die Kommunikation zwischen Auftraggebern und Unternehmen grundsätzlich mit elektronischen Mitteln erfolgen soll. Hierzu wurde ein Stufenplan beschlossen. Danach müssen alle Vergabestellen ab dem 18.04.2016 mit der Bekanntmachung auch die Vertragsunterlagen elektronisch zur Verfügung stellen und bis zum 18.10.2018 muss das Einreichen elektronischer Angebote ermöglicht werden. Für zentrale Beschaffungsstellen muss dies bis zum 18.04.2017 erfolgen.

Gemäß § 120 Abs. 4 GWB nF ist eine zentrale Beschaffungsstelle ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). Zentrale Beschaffungsstellen innerhalb des Landes Berlin, die lediglich für andere Stellen innerhalb des Landes Berlin tätig werden, sind davon nicht erfasst.

Zur elektronischen Vergabe (eVergabe) werden gesonderte Informationen veröffentlicht.

### **Bekanntmachungsmuster**

Die EU-Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 überarbeitete Bekanntmachungsmuster verordnet. Die Verordnung tritt ebenfalls am 18.04.2016 in Kraft.

Die Verordnung ist auf der Website <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32015R1986> der EU-Kommission hinterlegt. Die Formulare sind elektronisch mittels der Online-Anwendung eNOTICES oder mittels TED-eSender zu übermitteln (<http://simap.ted.europa.eu/web/simap/home>).



### **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)**

Des Weiteren hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) beschlossen. Die EEE ist ein vorläufiger Beleg für die Eignung des Bewerbers oder Bieters und für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. (Amtsblatt der EU, L Nr. 3 vom 6.1.2016, S. 16). Die Durchführungsverordnung wird mit § 48 Abs. 3 VgV nF i.V.m. § 50 VgV nF in deutsches Recht umgesetzt.

Die öffentlichen Auftraggeber müssen danach die Vorlage einer EEE akzeptieren, wenn der Bewerber oder Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Fall ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die eigentlichen Nachweise (z.B. Gewerbeanmeldung, Bankbürgschaft, Kopie des Versicherungsscheins für die Betriebshaftpflichtversicherung, Zeugnisse von Führungskräften etc.) nur von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll

Der Online-Dienst zum Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE befindet sich unter folgender Adresse: <https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/espd/filter?lang=de>

Das Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 2/2015 vom 12.08.2015 zum Thema Eignung wird dahingehend zeitnah überarbeitet.

### **Konzessionen**

Mit dem novellierten GWB und der Konzessionsvergabeordnung (**KonzVgV**) wird das bislang ausschließlich bestehende Richterrecht des EuGH bezogen auf Dienstleistungskonzessionen erstmals in Vorschriften gefasst.

### **Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Für Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte ändert sich nichts Wesentliches. Dies gilt auch für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der AV zu § 55 LHO. Auch die VOL/A – Abschnitt 1 – vom 20.11.2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29.12.2009) ist auf der Grundlage der AV § 55 LHO weiterhin anzuwenden. Die VOB/A – Abschnitt 1 – wurde neu gefasst ([BAnz. vom 19.01.2016](#)). Auf Änderungen wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in einem gesonderten Rundschreiben eingehen.

### **Allgemeine Vertragsbedingungen gemäß VOL/B und VOB/B**

Die VOL/B vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23.09.2003) und die VOB/B vom 31.07.2009 (BAnz. vom 13.07.2012) bleiben – mit wenigen Ausnahmen (vgl. BAnz. vom 19.01.2016, S. 70 f.) – weiterhin in Kraft.

### **Aufhebung von Rundschreiben**

Folgende Rundschreiben werden aufgehoben:

- Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 5/2006 vom 30.01.2006 über EU-Bekanntmachungsmuster
- Gemeinsames Rundschreiben Nr. 03/2009 vom 29.04.2009 über Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts
- Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 3/2010 vom 10.06.2010 über Änderung der Vergabeverordnung, VOL/A 2009, VOF 2009
- Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 02 / 2010 vom 04.02.2010 über die Einführung neuer Standardformulare
- Gemeinsames Rundschreiben Nr. 3/2011 vom 06.06.2011 über Änderung der VgV und SektVO
- Gemeinsames Rundschreiben StadtUm VI A / WiTechForsch II F Nr. 05/12 vom 24.07.2012 über 6. Änderungsverordnung der Vergabeverordnung, Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit
- Gemeinsames Rundschreiben Nr. 01/2013 vom 31.10.2013 über 7. Änderungsverordnung der Vergabeverordnung

Hinsichtlich der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) wird insbesondere in Hinblick auf die neuen Formulare von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ein gesondertes Rundschreiben herausgegeben.

Das Rundschreiben wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mitgezeichnet.

Im Auftrag

Zeise

Rundschreiben ist aufgehoben